der Niederlande finden sich wesentlich entsprechende Bestimmungen, so daß wohl keine außerdeutsche Verfassung existieren dürfte, in der die fragliche Garantie fehlte. Die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten weichen in Ansehung der Gewähr der Redefreiheit sowohl von dem vorbemerkten Standpunkt als auch voneinander ab; die meisten nämlich enthalten mehr oder minder bedeutende Beschränkungen dieser Freiheit (so Sachsen [§ 83], Württemberg [§ 185], Hessen [Art. 83], Sachsen-Weimar [§ 18], Oldenburg [Art. 131], Braunschweig [§ 134] u. a.). Die preußische Verfassung bestimmt in Art. 84, daß die Mitglieder des preußischen Landtags „für ihre in demselben ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden" können. Diese Vorschrift hat aber zur einheitlichen Reglung des in Rede stehenden Punktes für alle gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands geführt. Den Anstoß gab der Fall Twesten-Frentzel im preußischen Abgeordnetenhaus im Jahr 1865. Bis dahin hatte das Preußische Obertribunal in wiederholten Entscheidungen aus den Jahren 1853 und 1865 den in Art. 84 gebrauchten Ausdruck „Meinungen" dahin ausgelegt, daß er alle Äußerungen eines Abgeordneten, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in den Kammern gemacht würden, umfasse. In dem erwähnten Fall jedoch entschied unter dem 26. Jan. 1866 ein Plenarbeschluß des Obertribunals, daß der Art. 84 eine strafrechtliche Verfolgung wegen einer bei Ausübung der Abgeordnetenfunktionen in der Kammer ausgesprochenen Verleumdung nicht ausschließe; nur bei bloßen Beleidigungen ohne verleumderischen Charakter finde eine solche nicht statt; er ging davon aus, daß der Art. 84 eine Ausnahmevorschrift enthalte, deshalb restriktiv zu beurteilen und daß unter „Meinungen" lediglich die Resultate des Denkvermögens im Gegensatz zur Behauptung und Verbreitung von Tatsachen zu verstehen seien. Verschiedene Versuche des preußischen Abgeordnetenhauses, eine authentische Interpretation oder ein den Art. 84 abänderndes Gesetz im Sinn der ehemaligen Auslegung des Obertribunals, an der die Auffassung des Abgeordnetenhauses stets festgehalten hatte, herbeizuführen, scheiterten regelmäßig an dem Widerspruch des Herrenhauses. Inzwischen aber war in die Verfassung des Norddeutschen Bundes der Art. 30, und zwar ohne Diskussion, aufgenommen worden, wonach „kein Mitglied des Reichstags zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen ‚Äußerungen' gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden" darf. Im Anschluß daran wurden im Reichstag des Norddeutschen Bundes Anträge gestellt, welche durch Gesetz in allen Staaten des Bundes die gleiche Bestimmung einzuführen bezweckten, solche auch angenommen, aber von dem Bundesrat abgelehnt. Als dann die Beratung des Strafgesetzbuchs kam, wurden die Versuche erneuert, eine entsprechende Vorschrift in das letztere einzustellen; dieselben hatten den Erfolg, daß eine solche als § 11 in das Strafgesetzbuch aufgenommen ist. Als Reichsgesetz geht sie den landesgesetzlichen Vorschriften, auch wenn es verfassungsmäßige sind, vor; der erwähnte Art. 30 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist in die des Deutschen Reichs übergegangen; der einheitliche Rechtszustand ist also geschaffen. Der Schutz, den diesen Bestimmungen gemäß der Abgeordnete genießt, bezieht sich, wie der Wortlaut ergibt, auf jede Art der Verantwortung außerhalb der Versammlung, der er angehört. Auf den Inhalt der Äußerungen kommt es nicht an, mag er auch den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, den des Hochverrats, Landesverrats, der Majestätsbeleidigung, Aufreizung zum Klassenkampf, Verleumdung, Beleidigung usw. nicht ausgeschlossen. Auch die Form ist unerheblich; die „Äußerungen" können schriftlich, mündlich oder durch konkludente Handlungen gemacht werden. Nur das ist wesentlich, daß sie das Merkmal eines Berufsaktes an sich tragen. Die Ausübung des Abgeordnetenberufs beschränkt sich nun keineswegs auf die Plenarversammlungen der gesetzgebenden Körperschaft; auch in den Abteilungen, Kommissionen, Ausschüssen kann der Abgeordnete berufsmäßig tätig sein. Anderseits ist es nicht ausreichend, daß die Äußerung innerhalb einer solchen offiziellen Versammlung fällt; nicht jede dort gemachte Äußerung ist ein Berufsakt, selbst wenn sie mit Bezug auf den Beratungsgegenstand erfolgt, z. B. nicht eine in der Unterhaltung mit einem Nachbar fallende. Indessen ist es auch wieder nicht notwendig, daß die Äußerung in der Kammer getan werde, um straflos zu bleiben, wie dies der Wortlaut des Art. 84 der preußischen Verfassung verlangte; auch außerhalb nicht bloß des „Hauses", sondern auch einer Versammlung der erwähnten Art ist eine jede Äußerung als immun zu betrachten, wenn sie nur in Ausübung des Berufes getan wurde; als solche dürfte daher stets jede Äußerung zu gelten haben, welche in Ausführung eines von der gesetzgebenden Versammlung gegebenen Auftrags, z. B. bei Deputationen, Enqueten, getan wird, selbst wenn nur ein einzelner Abgeordneter dabei tätig wäre. Nicht zu den amtlichen Versammlungen der Abgeordneten gehören die Zusammenkünfte der einzelnen Fraktionen, der freien Vereinigungen und ähnlicher Assoziationen; wie überhaupt die Parteien, so haben auch diese Vereinigungen nur eine politische, aber keine rechtlich relevante Bedeutung; Äußerungen, hier gemacht, stehen unter dem gemeinen Recht. Dasselbe gilt von Äußerungen (Reden, Rechenschaftsberichten usw.) in Wählerkreisen (Vertrauensmänner-, Volksversammlungen). Die Wiederholung einer in dem Parlament gehaltenen, daher straflosen Rede außerhalb desselben